

Eingangsdatum		
03. Juni 2013		
Geschäfts- gang	Anwort- entwurf	Petition

**DEUTSCHE  
KINDER  
HILFE**  
DIE KINDERVERTRETER



DEUTSCHE KINDERHILFE E.V., SCHIFFBAUERDAMM 40, 10117 BERLIN

An den Oberbürgermeister von  
Koblenz  
Herrn Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Gymnasialstraße 1

56068 Koblenz

Vorgabe per Fax: 2300

10/16

10/16

10/16

Berlin, 31. Mai 2013

#### Kitausbau konterkariert Bundeskinderschutz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in den letzten Wochen erreichte die Deutsche Kinderhilfe eine zunehmende Anzahl an Unterstützungsanfragen von KitaleiterInnen und Eltern. Sie sehen das Wohl ihrer bzw. der ihnen anvertrauten Kinder in Gefahr. Die Ursache ist paradoxerweise der Kitausbau und der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz ab August 2013. Beispiele wie das von Frau Kleine-Onnebrink, Kitaleiterin aus Bonn (wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Schilderung in der Anlage), belegen, dass die Durchsetzung des Rechtsanspruchs das Wohl der Kinder massiv gefährdet und somit dem Bundeskinderschutzgesetz zuwider läuft.

Insbesondere der § 8a Abs. 2 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sollte vielen Kitas größere Handlungssicherheit geben. Im Rahmen ihres Schutzauftrags, der sich aus dem Betreuungsverhältnis ergibt, muss jeder Kindeswohlgefährdung, die auch durch strukturelle Ereignisse ausgelöst werden kann, begegnet werden. „In diesem Zusammenhang erhält die Konzeption der jeweiligen Kita eine zentrale Bedeutung. Aus ihr muss hervorgehen, mit welchen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Gegebenheiten die Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleisten will (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB)“, so Prof. Dr. Kathinka Beckmann, Professorin für Pädagogik der Frühen Kindheit und Mitglied im Beirat der Deutschen Kinderhilfe.

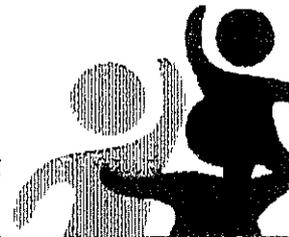
Auch die Träger von Kindertagesstätten sind gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“, um ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Die zahlreichen Berichte von KitaleiterInnen und ErzieherInnen machen deutlich, dass es aufgrund des immensen Drucks, der vom Rechtsanspruch ausgeht – dieser wird offensichtlich von der Bundesebene an die Landesebene und über die Landesjugendämter an die Kitas weitergegeben –, fast unmöglich ist, die erforderliche Konzeption der Kita und ihren Schutzauftrag zu erfüllen. Auch wird es den KitaleiterInnen wie Frau Kleine-Onnebrink unmöglich gemacht, den in § 22 SGB VII normierten Förderauftrag zu erfüllen.

Vorgabe des BMFSFJ im Mai 2012 war ein 10-Punkte Programm, mit dem Ziel, Ausbau- und Betreuungshürden zu erkennen, zu beseitigen und die Betreuungsqualität zu stärken. Wir begrüßen weiterhin die Initiative, einen Rechtsanspruch für U3 Kinder zu etablieren, kritisieren jedoch den aktuellen politischen

Seite 1 von 3

**DEUTSCHE  
KINDER  
HILFE**  
DIE KINDERVERTRETER



Aktionismus, der das Kindeswohl vernachlässigt. Die Bundestagswahl im September darf nicht dazu führen, dass ein Problem, das es auf politischer Ebene zu lösen gilt, auf dem Rücken der ErzieherInnen – und nicht zuletzt der Kinder – ausgetragen wird.

Als Interessenvertretung für Kinder raten wir KitaleiterInnen, sich im Zuge der Problematik des Rechtsanspruchs an den zuständigen Jugendhilfeausschuss zu wenden. Dieser hat laut § 71 SGB VIII den Auftrag, kritisch zu überprüfen, ob auch strukturelle Ereignisse das Kindeswohl beeinträchtigen können und dementsprechend einzugreifen. Zudem ist es dringend geboten, die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland durch die Einführung verbindlicher fachlicher Standards zu vereinheitlichen und ein interaktives, bundesweites Netzwerk aller Jugendhilfeausschüsse zu kreieren. Ein Austausch der Landesjugendausschüsse würde ihre Effektivität im Interesse des Kindeswohls steigern.

Wir möchten Sie aufrufen, die Jugendhilfeausschüsse in Ihrer Stadt bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und bei der Vernetzung mit anderen Jugendhilfeausschüssen zu unterstützen. Als politisches Gremium hat der Ausschuss eine Schlüsselposition inne und die Möglichkeit, einzugreifen, sobald eine aktuelle Problemlage das Kindeswohl gefährdet.

Wir gehen bedauerlicherweise davon aus, dass es nicht möglich sein wird, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs zu verschieben, plädieren jedoch dafür, dass auch Sie auf kommunaler Ebene das Kindeswohl wieder in den Mittelpunkt Ihrer Politik stellen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie bis zum 15.6.2013 Stellung zu diesem Schreiben nehmen würden.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise beratend zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie mit uns in einen Dialog treten würden. Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir ein ähnliches Schreiben auch an die Bundesministerin Dr. Kristina Schröder sowie an die zuständigen Landesministerien senden und ebenfalls die Öffentlichkeit über diese Problematik in Kenntnis setzen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter **030 24342940** oder **info@kinderhilfe.de** selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Kinderhilfe e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Becker'.

Rainer Becker  
Vorstandsvorsitzender

Anlage(n)



### Anlage: Exemplarische Schilderung einer Kindertagesstätte zur beschriebenen Problematik

Inwiefern die politische Vorgabe des Rechtsanspruchs unter der Maßgabe der Umsetzung bis August 2013 dazu führt, dass eine strukturell angelegte Kindeswohlgefährdung billigend in Kauf genommen wird, zeigt exemplarisch der Fall der Kita St. Marien in Bonn.

In Antizipation des Rechtsanspruchs und aufgrund mangelhafter Raumkapazitäten entschieden sich Kita und Träger im Jahr 2009 für eine Sanierung der gesamten Einrichtung und für einen neuen Anbau. Nach Vorgaben der Stadt Bonn und des Landesjugendamtes wurde der Umbau so geplant, dass nach dem Umbau mindestens vier höchstens sechs U3 Kinder pro Gruppe betreut werden können. Die Baugenehmigung wurde im Februar 2010 erteilt, die Gelder wurden jedoch nicht unmittelbar ausgezahlt. Dies führte zu einer immensen Verzögerung des Baustarts. Die ursprünglich für Sommer 2013 geplante Fertigstellung wird sich nun bis zum Frühjahr 2014 hinziehen. Für die Übergangszeit wurde in einem leerstehenden Kindergarten ein Ausweichquartier geschaffen und ein Container auf dem Außengelände errichtet. Das Landesjugendamt erteilte die Betriebserlaubnis für das Provisorium, obwohl „nichts den Vorgaben entsprach“, so Frau Kleine-Onnebrink, Leiterin der St. Marien Kita in Bonn. Im Januar 2013 fand der Umzug in das Provisorium statt. Stadt und Land machten jedoch klar, dass es für die Neuaufnahme von U3 Kindern im Provisorium keine Betriebserlaubnis geben werde. Diese Aussage wurde jedoch wieder zurückgenommen, da die eigentlichen Vorgaben für Raumprogramm und Außengelände vom Landesjugendamt aufgeweicht und drastisch gesenkt wurden – eine Betriebserlaubnis für die Betreuung für U3 Kinder im Provisorium wurde nun doch erteilt.

Völlig überraschend kam Ende Februar 2013 die Mitteilung des Jugendamtes der Stadt Bonn: Die Kita habe bis Ende 2013 sechs U3 Kinder pro Gruppe aufzunehmen! Frau Kleine-Onnebrink äußerte daraufhin ihre Bedenken, dass es aus pädagogischer Sicht undenkbar sei, solch eine Belegung vorzunehmen und eine Betriebserlaubnis zu bekommen. Doch das Jugendamt blieb unnachgiebig und verlangte, dass man sich an die Vorgaben zu halten habe – andernfalls sei mit einer Rückforderung der Fördermittel von bis zu 300.000 Euro zu rechnen. Die Konsequenz: Die vorgeschriebene Anzahl an U3 Kindern muss auch im Provisorium aufgenommen werden. Dies bedeutet eine Überbelegung von zwei U3 Kindern pro Gruppe – mit weitreichenden Folgen:

- Aufgrund der Gruppenstruktur (14 ältere Kinder und sechs U3 Kinder) muss der gesamte Personalschlüssel umgestellt werden.
- In Kombination mit dem KIBIZ, nach dem Kinderpflegerinnen nur noch in Gruppen mit Kindern von drei bis sechs eingesetzt werden dürfen (Sondergenehmigung nur noch bis Ende 2014, 50% einer Vollzeitstelle), fehlt es gerade an den Kräften, die sich am besten mit den Bedürfnissen der Kleinsten beschäftigen. Abstrus: Eine der Kinderpflegerinnen arbeitet dort seit 18 Jahren.
- Bei solch einer Gruppengröße – zudem noch in einem Provisorium – geht es nur noch darum, die Grundbedürfnisse der Kinder zu stillen. Es wird Frau Kleine-Onnebrink unmöglich gemacht, den in § 22 SGB VII normierten Förderauftrag zu erfüllen.<sup>1</sup>
- Selbst einfachsten Notwendigkeiten wie dem Mittagsschlaf der Allerkleinsten kann nicht mehr adäquat begegnet werden – die Kinder schlafen im Gruppenraum.

<sup>1</sup> Gemäß § 22 SGB VIII umfasst der Förderauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.